



# **Arbeitsergebnisse des Sozialgerichts Aachen**

**2013**

Präsidentin des Sozialgerichts Cornelia Kriebel

Pressesprecher des Sozialgerichts Richter am SG Dr. Volker Bischofs

Telefon: 0241/9425-52251

E-mail: [pressestelle@sgac.nrw.de](mailto:pressestelle@sgac.nrw.de)

## **Inhalt**

### **A. Das Geschäftsergebnis im Jahr 2013**

- 1. Allgemeines**
- 2. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**
  - a) Neu eingegangene Verfahren**
  - b) Abgeschlossene Verfahren**
  - c) Verfahrensdauer**
  - d) Bestände**
- 3. Personalentwicklung**
- 4. Erfolgsquote**
- 5. Prozesskostenhilfe**

### **B. Entscheidungen zu ausgewählten Einzelfragen im Jahr 2013**

## **A. Das Geschäftsergebnis im Jahr 2013**

### **1. Allgemeines**

Das Sozialgericht Aachen ist zuständig für 1.050.066 Einwohner (Stand: 30.6.2013<sup>1</sup>) in der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg. Es entscheidet vor allem Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen gesetzliche Krankenversicherung (KR<sup>2</sup>), Vertragsarztrecht („Kassenarztrecht“, KA), soziale Pflegeversicherung (P), gesetzliche Unfallversicherung (U), gesetzliche Rentenversicherung (R), Arbeitslosenversicherung (AL), Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“, AS), Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz (SO/AY), Versorgungs-, Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht (V/SB), Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG), Kinderzuschlag (BK).

Insgesamt war 2013 - trotz durchgehend hoher Eingangszahlen und damit erheblicher Belastung - für das Sozialgericht Aachen erneut ein erfolgreiches Jahr. Dies ist nicht zuletzt auf die weiterhin hohe Einsatzbereitschaft und die große Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen. In der Rückschau nicht unerwähnt bleiben soll auch der am 13.06.2013 am Sozialgericht Aachen durchgeführte „Tag des Sozialrechts“, bei dem die Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit hatten, sich an verschiedenen Informationsständen über das umfassende Gebiet des Behindertenrechts zu informieren. Die Veranstaltung war sehr gut besucht und zweifellos für alle Beteiligten ein voller Erfolg.

### **2. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**

#### **a) Neu eingegangene Verfahren**

Die Zahl der neu eingegangenen Klagen (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sog. Eilverfahren) lag im Jahr 2013 bei insgesamt 4929 und damit um 16 (= 0,3 %) höher als im Vorjahr (4913). Damit liegt die Entwicklung am Sozialgericht Aachen im Landestrend, wenngleich landesweit die

---

<sup>1</sup> Quelle: [www.it.nrw.de](http://www.it.nrw.de)

<sup>2</sup> Abkürzungen in Klammern sind die bei Gericht verwendeten Aktenzeichen

Eingänge in der Sozialgerichtsbarkeit im gleichen Zeitraum etwas stärker, nämlich um 2,54%, gestiegen sind<sup>3</sup>. Für das Sozialgericht Aachen entfielen auf jede Richterin und jeden Richter somit im Durchschnitt 379 Eingänge. Insgesamt ist die Zahl der eingegangenen Verfahren bei dem Sozialgericht Aachen damit weiter auf sehr hohem Niveau, wie auch ein Vergleich mit den vergangenen Jahren zeigt:

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
5237	5311	5009	5163	5031	4657	4913	4929

Unterscheidet man genauer zwischen Klageeingängen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so stellt man fest, dass Letztere im Jahr 2013 recht beachtlich gestiegen sind, wohingegen die Klagen leicht rückläufig waren. Während 2012 noch 529 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt wurden, hat sich diese Zahl 2013 auf 578 erhöht, was einem Anstieg von 9,3% entspricht. Demgegenüber ist die Zahl der Klagen um 33 von 4384 auf 4351 gesunken (-0,8%).

Die Verfahrenseingänge in den einzelnen Rechtsgebieten stellten sich wie folgt dar:

<b>Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz</b>	<b>Eingänge 2012</b>	<b>Eingänge 2013</b>	<b>Veränderung (absolut)</b>	<b>Veränderung (in Prozent)</b>
Krankenversicherung	375	405	30	8
Vertragsarztrecht	4	6	2	50
Pflegeversicherung	110	136	26	23,6
Unfallversicherung	331	302	-29	-8,8
Rentenversicherung	907	827	-80	-8,8
Arbeitslosenversicherung	284	289	5	1,8
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1161	1242	81	7,0
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	230	244	14	6,1
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	43	22	-21	-48,8
Schwerbehindertenrecht SGB IX	1411	1397	-14	-1,0
Kindergeldrecht	17	10	-7	-41,2
Erziehungs- und Elterngeldrecht	8	8	0	0
Bundeskindergeldrecht § 6 BKGG	23	33	10	43,5
Sonstiges	9	8	-1	11,1

<sup>3</sup> Vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2014 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, <http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/index.php>

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2012	Eingänge 2013	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
<b>Gesamt</b>	<b>4913</b>	<b>4929</b>	<b>16</b>	<b>0,3</b>

Im Folgenden sollen kurz die eingangsstärksten Rechtsgebiete betrachtet werden. Hier zeigt sich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - sog. "Hartz IV") bei seit Jahren sehr hohem Eingangsniveau im Jahr 2013 – nach leicht rückläufigen Tendenzen im vergangenen Jahr - ein merklicher Anstieg um 7,0%. Damit entspricht die Entwicklung in Aachen insoweit dem Landestrend, wenngleich landesweit der Anstieg verhaltener ausfiel (NRW: +1,77%)<sup>4</sup>. Die Entwicklung der Eingänge im ebenfalls zahlenmäßig starken Bereich des Schwerbehindertenrechts verlief in Aachen konträr zur Entwicklung im Land. Nach einem starken Anstieg der Fälle in Aachen im Jahr 2012 (+ 18,6%) sanken die Eingänge im Jahr 2013 auf weiterhin hohem Niveau (-1,0%), während landesweit die Eingänge leicht anstiegen (+1,95%). Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung stand 2013 einem landesweiten Anstieg der Eingänge (+1,50%) in Aachen ein Rückgang von 8,8% gegenüber. Fälle aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung waren 2013 beim Sozialgericht Aachen ebenfalls rückläufig (-8,8%), worin sich der allgemeine Trend im Land widerspiegelt (-5,48%). Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung war eine Steigerung der Eingangszahlen um 8% zu verzeichnen (NRW: +36,60%).

## **b) Abgeschlossene Verfahren**

Im Jahr 2013 wurden vom Sozialgericht Aachen insgesamt 4744 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) erledigt. Damit hat sich die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 100, d.h. 2,1 % erhöht. Im Durchschnitt brachte jede Richterin und jeder Richter des Sozialgerichts Aachen damit 365 Verfahren zum Abschluss, was einem Verfahren pro Kalendertag oder 1,7 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen entspricht.

Der Vergleich der erledigten Verfahren zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

<sup>4</sup> Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2014 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
5138	5021	5273	4954	5079	5058	4644	4744

### c) Verfahrensdauer

Klageverfahren vor dem Sozialgericht Aachen dauerten im Jahr 2013 im Durchschnitt 8,7 Monate gegenüber 8,3 Monaten im Vorjahr. Eilverfahren konnten – wie in den Jahren zuvor – im Schnitt in dem Monat abgeschlossen werden, in dem sie eingehen (0,8 Monate). Ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (Klagen 12,8 Monate; Eilverfahren 1,1 Monate)<sup>5</sup> zeigt, dass die Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Aachen - wie schon in den vergangenen Jahren - auch 2013 wieder erfolgreich darauf bedacht waren, anhängige Verfahren nicht alt werden zu lassen.

### f) Bestände

Als „Bestände“ bezeichnet man die Gerichtsverfahren, die bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen sind, die also noch laufend bearbeitet werden. Das Gericht ist mit 3465 unerledigten Verfahren in das Jahr 2014 gestartet. Das sind 188 und damit 5,7 % mehr als im Vorjahr (3277).

## 3. Personalentwicklung

Am 31.12.2013 waren beim Sozialgericht Aachen 48 Personen beschäftigt, davon 14 Richterinnen und Richter (davon 1 in Teilzeit mit insgesamt 0,5 Arbeitskraftanteilen)<sup>6</sup> sowie 34 Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter (davon 13 in Teilzeit mit insges. 7,55 Arbeitskraftanteilen)<sup>7</sup>. Die durchschnittliche Ist-Besetzung im richterlichen Dienst betrug 2013 13,0<sup>8</sup>. Die Arbeitskraftanteile im nichtrichterlichen Dienst sind in der gleichen Zeit um 1,18 auf nunmehr 28,55 gesunken (Vorjahr: 29,73)<sup>9</sup>.

<sup>5</sup> Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2014 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

<sup>6</sup> Quelle: Personallagestatistik

<sup>7</sup> Quelle: Personallagestatistik

<sup>8</sup> Quelle: Personallagestatistik

<sup>9</sup> Quelle: Personallagestatistik

Den 23 Kammern des Gerichts gehörten am 31.12.2013 279 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

#### 4. Erfolgsquote

Von den erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten für diese beim Sozialgericht Aachen für den Versicherten oder Leistungsberechtigten<sup>10</sup>

mit vollem oder teilweisem Erfolg	ohne Erfolg
1615 Verfahren 39,85 %	2257 Verfahren 55,69 %

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte o.ä.)

Die Erfolgsquoten einzelner Fachgebiete in %<sup>11</sup>

Fachgebiet	KR	P	U	R/KN/ LW	AL	AS	SB	SO/AY
Mit vollem oder teilweisem Erfolg	34,44	44,55	18,58	38,36	34,94	40,92	48,62	37,95
Ohne Erfolg	59,26	49,09	70,90	59,46	57,62	51,92	50,91	57,23

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte o.ä.)

Die Quote der ganz oder teilweise erfolgreichen Klageverfahren lässt nun aber nicht den Schluss zu, dass 39,85 % der von der Verwaltung erlassenen Bescheide rechtswidrig waren. Ein Verfahren endet beispielsweise auch dann erfolgreich, wenn – wie häufig -

- der Kläger bzw. die Klägerin erstmals im Klageverfahren Unterlagen vorlegt, die er bzw. sie schon im Verwaltungsverfahren hätte beibringen können,
- der Gesundheitszustand des Klägers bzw. der Klägerin sich im Verlauf des Gerichtsverfahrens verschlechtert und ihm bzw. ihr jetzt die beantragte Rente, der höhere Grad der Behinderung (GdB) oder eine höhere Pflegestufe zusteht,

<sup>10</sup> Quelle: Bundesstatistik für das SG Aachen

<sup>11</sup> Die Rechtsgebiete mit geringen Eingängen wurden nicht aufgeführt, erscheinen die dortigen Erfolgsquoten nicht repräsentativ

- die Verwaltung der Klage stattgibt, obwohl bei ihr noch kein Antrag gestellt oder die Klage unzulässig war.

## 5. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe erhalten bedürftige Kläger, deren Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Für diese Personen bezahlt der Staat die Verfahrenskosten (Verfahren vor dem Sozialgericht sind allerdings meistens kostenfrei) und die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Im Vergleich zum Jahr 2003 ist die Zahl der Prozesskostenhilfeanträge beim Sozialgericht Aachen in den letzten zehn Jahren von 428 auf 1484 angestiegen. Es wurde 2013 in 879 Fällen (= 63,74 %) Prozesskostenhilfe bewilligt, 500 Anträge wurden abgelehnt<sup>12</sup>. Die Erfolgsquote lag damit im Bereich des Sozialgerichts Aachen leicht über der des Landesdurchschnitts (61,41%)<sup>13</sup>.

## B. Entscheidungen zu ausgewählten Einzelfragen im Jahr 2013

Die Sozialgerichtsbarkeit entscheidet über eine Fülle verschiedenster Lebenssachverhalte und – damit verbunden – unterschiedlichster Einzelschicksale. Hierbei beruhen die Entscheidungen in vielen Bereichen, insbesondere im Bereich des Schwerbehindertenrechts, aber auch der gesetzlichen Rentenversicherung oder Pflegeversicherung sowie der Kranken- und Unfallversicherung, auf sorgfältigen medizinischen Ermittlungen im Einzelfall. Leider eignen sich diese Fälle, die einen Großteil der Arbeit des Sozialgerichts Aachen ausmachen, nicht zu einer Darstellung im vorliegenden Rahmen und konnten daher im Folgenden nicht berücksichtigt werden.

---

<sup>12</sup> Über 105 gestellte Anträge wurde bislang noch nicht entschieden; Quelle: Bundesstatistik für das Sozialgericht Aachen

<sup>13</sup> Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2013 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen



## **1. Grundsicherung für Arbeitsuchende**

### Urteil vom 30.07.2013 – S 11 AS 740/12 (rechtskräftig)

Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) stehen, haben dem Grunde nach einen Anspruch auf berufliche Weiterbildung. Dieser Anspruch ist nach dem Gesetz aber u.a. daran geknüpft, dass diese Weiterbildung (1.) notwendig ist, um sie bei bestehender Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder wenn wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt hat, die Agentur für Arbeit sie (2.) vor Beginn der Teilnahme beraten und (3.) die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind. Die „Notwendigkeit“ der Förderung muss dabei nachgewiesen werden. Dies ist dann nicht der Fall, wenn ein in Arbeit stehender Kläger gleich eine ganze Reihe von Förderungen begehrt, ohne darzulegen, für welchen Bereich konkret diese denn erforderlich gewesen sein sollen.

### Urteil vom 30.09.2013 – S 5 AS 603/13 (Berufung anhängig)

Hat der Gesetzgeber im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung erkennbar eine bestimmte Problemkonstellation nicht gesehen und führt die Anwendung der gesetzlichen Normen nach ihrem Wortlaut deshalb zu offensichtlich sinnwidrigen Ergebnissen, so ist es den Gerichten erlaubt, die neugeschaffene gesetzliche Regelung einschränkend auszulegen (sog. teleologische Reduktion). Im konkreten Fall ging es um eine Klägerin, die neben Leistungen nach dem SGB II auch Leistungen nach dem SGB III („Arbeitslosengeld I“) erhielt. Die Klägerin war zu einem Termin bei der Agentur für Arbeit eingeladen worden. Diesen hatte sie versäumt, was eine Sperrzeit für das Arbeitslosengeld I von einer Woche zur Folge hatte. In dieser Zeit erhielt die Klägerin somit kein Arbeitslosengeld I. Die hiergegen ebenfalls beim Sozialgericht Aachen erhobene Klage blieb ohne Erfolg (S 15 AL 244/12). Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre es nun so gewesen, dass die Klägerin für das gleiche Meldeversäumnis auch vom Träger der SGB II-Leistungen (JobCenter oder JobCom) zu sanktionieren war, allerdings für drei Monate. Der SGB

II-Träger erließ auch einen entsprechenden Sanktionsbescheid. Während die finanzielle Belastung der Klägerin durch die Behörde, die durch die Verletzung der Meldepflicht eigentlich betroffen war, etwa 200 € betrug, wurde die Klägerin durch den Bescheid der anderen Behörde im konkreten Fall ungefähr in Höhe von 800 € belastet. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit Erfolg vor Gericht. Das Gericht hat ausgeführt und anhand der Gesetzgebungsgeschichte dargelegt, dass diese besondere Konstellation erst im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung des SGB II aufgetreten ist und dass der Gesetzgeber bei der Schaffung dieser Neuregelung die Unverhältnismäßigkeit der Regelung in einer Konstellation wie der vorliegenden nicht vor Augen gehabt hat. Auch wenn der SGB II-Träger also entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes gehandelt habe, so sei der dreimonatige Sanktionsbescheid dennoch rechtswidrig gewesen.

## **2. Gesetzliche Krankenversicherung und Vertragsarztrecht**

### Urteil vom 22.10.2013 - S 13 KR 223/13 (rechtskräftig)

Gesetzlich Versicherte leisten zu den verordneten Arzneimitteln eine Zuzahlung. Deren Höhe beträgt 10 % des Abgabepreises, mindestens 5 €, höchstens 10 €, jedoch jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels. Das Sozialgericht Aachen hatte darüber zu entscheiden, welche Zuzahlung ein Versicherter zu leisten hat, wenn das Arzneimittel in der verordneten Packungsgröße nicht lieferbar ist und er deshalb mehrere kleinere Packungen desselben Medikamentes erhält. Geklagt hatte die Inhaberin einer Apotheke. Dort hatte im Dezember 2012 ein Versicherter der beklagten gesetzlichen Krankenkasse eine am selben Tag ausgestellte vertragsärztliche Verordnung verschreibungspflichtiger Arzneimitteln vorgelegt. Unter anderem war ein Arzneimittel in einer Großpackung N3 (3x60 Stück) verschrieben worden. Die 3er-Packung des Arzneimittels war in der Apotheke nicht vorrätig und überdies weder seitens des Pharmagroßhandels, noch seitens des Herstellers lieferbar. Da der Versicherte das Medikament umgehend benötigte, gab die Apotheke anstelle der rezeptierten Packungsgröße drei Einzelpackungen (N1) an den Versicherten ab. Am Abgabetag hätte der Apothekenabgabepreis für das Arzneimittel in der Großpackung (N3) 150,05 EUR, der Zuzahlungsbetrag für den Versicherten 10,00 EUR betragen. Für die Einzelpackung (N1) betrug der

Apothekenabgabepreis 56,62 EUR; daraus errechnete sich ein Zuzahlungsbetrag 5,66 EUR, für die drei abgegebenen Einzelpackungen also zusammen 16,98 EUR. Die Klägerin forderte von dem Versicherten jedoch nicht diesen Zuzahlungsbetrag, sondern lediglich den Zuzahlungsbetrag, der für die verordnete Großpackung in Höhe von 10,00 EUR angefallen wäre. Nach Prüfung der Abrechnung beanstandete das Abrechnungszentrum die Rezeptabrechnung der Apotheke; es teilte ihr mit, sie habe den um 6,98 € höheren Zuzahlungsbetrag von dem Kunden einbehalten müssen. Dieser Betrag wurde bei der nächsten Abrechnung abgezogen (retaxiert). Die dagegen von der Apotheke erhobene Klage wurde abgewiesen. Zwar war die Apotheke berechtigt, drei Einzelpackungen der nächst kleineren Größe – hier: N1 – abzugeben, weil das verordnete Arzneimittel in der Packungsgröße N3 nicht lieferbar war. Sie hätte aber den dafür anfallenden – höheren – Zuzahlungsbetrag von dem Versicherten einbehalten müssen. Die Höhe der Zuzahlung richtet sich nach dem „Abgabepreis“; dies ist der Apothekenabgabepreis je tatsächlich abgegebener Packung. Insofern sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eindeutig und nicht im Sinne der Klägerin auslegbar. Das Gericht hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass sich auch der Verdienst der Apotheke nach den abgegebenen Packungen richtet; die Apotheke erhält je abgegebener Packung bestimmte Festzuschläge (im Jahre 2012: 3% auf den Netto-Einkaufspreis plus 8,10 € plus Umsatzsteuer). Dementsprechend hat die Apotheke auch ihren Vergütungsanspruch für die drei abgegebenen und nicht für die eine rezeptierte Packung geltend gemacht. Die Auffassung der Klägerin, das Problem von Lieferschwierigkeiten seitens der pharmazeutischen Unternehmer sei zu Gunsten der Versicherten auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung zu lösen, lässt sich, so das Gericht in seinen Entscheidungsgründen, weder aus dem Wortlaut der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelungen noch aus deren vom Gesetzgeber intendierten Sinn und Zweck herleiten. Die Vermeidung einer Belastung gesetzlich Versicherter, die dadurch entsteht, dass bei Arzneimittellieferschwierigkeiten ein erhöhter Zuzahlungsbetrag anfällt, kann nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

Beschluss vom 05.07.2013 – S 7 KA 6/13 ER (nicht rechtskräftig)

Ein zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassener Arzt, erklärte gegenüber der zuständigen Stelle, er schließe zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Praxis und

verzichte ab diesem Termin zudem auf seine Zulassung. Daraufhin stellte der Zulassungsausschuss für Ärzte fest, dass die Zulassung ab dem Termin ende. Hiergegen wandte sich der Arzt, da er in der Zwischenzeit habe feststellen müssen, dass er entgegen seiner gehegten Hoffnung, keinen Nachfolger für seine Praxis habe finden können. Er sehe sich deshalb gezwungen, seine Praxis weiterzuführen. Der Arzt wollte nun die Rechtswirkungen des Beschlusses, der das Ende seine Zulassung festgestellt hatte, möglichst zügig beseitigt wissen. Er stellte daher einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Aachen. Dieser Antrag hatte im Ergebnis aber keinen Erfolg, da nach den Feststellungen der zuständigen Kammer der Arzt wirksam auf seine Zulassung verzichtet hat. Der Widerruf seiner Verzichtserklärung war verspätet und eine wirksame Anfechtung kam nicht in Betracht, da der Arzt sich bei der Abgabe zwar hinsichtlich seiner Motive geirrt hat – er ging davon aus, einen rechtzeitig einen Nachfolger zu finden – ein solches Motivirrtum nach deutschem Recht aber nicht zur Anfechtung berechtigt.

### **3. Elterngeld**

Urteil vom 17.12.2013 – S 13 EG 6/13 BG (Revision anhängig)

Die im Elterngeld geltende Stichtagsregelung, welche Kinder, die vor dem 01.08.2012 geboren wurden, von Leistungen ausschließt, ist sachlich gerechtfertigt. Es handelt sich hierbei um eine sozial- und fiskalpolitische Entscheidung des Gesetzgebers, die sich innerhalb des verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraums bewegt.